

1966	Ausgegeben zu Bonn am 23. März 1966	Nr. 10
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
15. 3. 66	Gesetz zu dem Abkommen vom 22. Oktober 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesrepublik Kamerun über den Luftverkehr	109
15. 3. 66	Gesetz zu dem Abkommen vom 29. Oktober 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Senegal über den Luftverkehr	118
15. 3. 66	Gesetz zu dem Abkommen vom 15. März 1965 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Luftverkehr	126
17. 3. 66	Fünfundzwanzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Rindermarktordnung)	130

**Gesetz
zu dem Abkommen vom 22. Oktober 1964
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesrepublik Kamerun
über den Luftverkehr**

Vom 15. März 1966

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 22. Oktober 1964 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesrepublik Kamerun über den Luftverkehr wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 16 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 15. März 1966

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Altmeier

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Für den Bundesminister des Auswärtigen
Der Bundesschatzminister
Werner Dollinger